



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofssatzung der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I, S. 2146), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Fulda gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Ein Recht auf Bestattung haben Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Fulda waren,
 - b) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben,
 - c) die innerhalb des Gebietes der Stadt Fulda verstorben sind oder d) die ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof besitzen.
 Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (3) Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Bezirkes, in dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Der Friedhofsträger kann eine Ausnahme zulassen, wenn die Belegungsplätze vorhanden sind oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Schließung bzw. die Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile außerhalb der Öffnungszeiten gestatten, einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf den Friedhöfen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften des Friedhofsträgers,
 - d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - e) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - i) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 - j) Lärm zu verursachen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall eine Ausnahme von Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Dienstleistungserbringer haben beim Friedhofsträger einen Berechtigungsausweis zu beantragen.
- (2) Der Friedhofsträger verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer, dass diese
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchstabe h) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von dem Friedhofsträ-

ger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keine Grabsteine oder Einfassungen lagern. Es darf keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert werden.
- (6) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattungserlaubnis ist spätestens 2 Tage vor der Bestattung zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Leichenschauschein, bei Urnenbeisetzungen eine Bescheinigung über die zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 5 Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
 2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung,
 3. erforderlichenfalls eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung.
 Wird eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen.
- (2) Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags statt. In Ausnahmefällen kann an einem Samstag im Monat am Hauptfriedhof West eine Beisetzung stattfinden. Anspruch auf Beisetzung an einem Samstag besteht nicht. Ort und Zeit der Trauerfeier, Erdbestattung oder Urnenbeisetzung werden von dem Friedhofsträger festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt.
- (3) Leichen, die nicht spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet, und Urnen, die nicht innerhalb von 9 Wochen nach der Einäscherung beigelegt sind, werden, soweit die Bestattungs- oder Beisetzungsfrist nicht verlängert werden kann, auf Kosten des Gebührenschuldners (§ 2 Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fulda) in einem Reihengrab bestattet. Hinsichtlich Verkürzungen und Verlängerungen der Bestattungsfristen wird auf das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verwiesen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen. Aus religiösen Gründen kann der Magistrat der Stadt Fulda ausnahmsweise die Bestattung ohne Sarg gestatten. Bestattungen ohne Särge können nur auf dem muslimischen Friedhofsteil am Hauptfriedhof West vorgenommen werden.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Särge aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung sowie für Überurnen, die in der Erde beigelegt werden.
- (3) Die Särge sollen einschließlich aller Beschläge höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) In Gräften bestimmt der Friedhofsträger die Beschaffenheit der Särge im Einzelfall.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstellen für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Antragsteller einer Bestattung/Umbettung hat erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung das vorhandene Grabmal und andere bauliche Anlagen sowie die Bepflanzungen zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.

§ 11 Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der Leiche erfolgt durch die Bestattungsfirma. § 12 Abs. 2 dieser Satzung und § 23 Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen ist am Fußende des Sarges die von dem Friedhofsträger vorgeschriebene Sargkarte mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.

§ 12 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Überführung kann nur während der von dem Friedhofsträger hierfür festgesetzten Zeit gestattet werden. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie

an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (5) Särge, die aus dem Ausland überführt wurden, dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes wieder geöffnet werden.
- (6) Der Friedhofsträger haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 13 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien auf dem Friedhof vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern in Trauerhallen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers und sind bei der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
- (2) Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit
 - a) auf dem Zentralfriedhof und auf dem Friedhof Frauenberg 25 Jahre,
 - b) auf dem Hauptfriedhof West und auf den Friedhöfen Bronnzell, Dietershan, Gläserzell, Haimbach, Kämmerzell, Lehnerz, Maberzell, Sickels und Trätzhof 30 Jahre,
 - c) auf den Friedhöfen Bernhards, Istergiesel, Kohlhaus, Lüdermünd, Oberrode, Harmerz, Neuenberg und Malkes 35 Jahre.
- (3) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit
 - a) auf dem Zentralfriedhof und auf dem Friedhof Frauenberg 20 Jahre,
 - b) auf dem Hauptfriedhof West und auf den Friedhöfen Haimbach, Lehnerz und Trätzhof 20 Jahre,
 - c) auf den Friedhöfen Bronnzell, Dietershan, Gläserzell, Kämmerzell, Maberzell und Sickels 25 Jahre,
 - d) auf den Friedhöfen Bernhards, Istergiesel, Kohlhaus, Lüdermünd, Oberrode, Harmerz, Neuenberg und Malkes 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 15 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe des Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Umbettung oder Ausgrabung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bestattung/Beisetzung vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen oder Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Zustimmung für die Umbettung oder Ausgrabung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- (3) Eine Umbettung aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte innerhalb des Stadtgebiets ist nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von dem Friedhofsträger durchgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung/Ausgrabung.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen dürfen aus hygienischen Gründen grundsätzlich nur in den Monaten November bis einschließlich März vorgenommen werden.
- (6) Umbettungen oder Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag des Berechtigten. Antragsberechtigt ist bei Umbettung oder Ausgrabung aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Eine Umbettung oder Ausgrabung kann nur mit Zustimmung in § 18 Abs. 9 Buchstabe a) bis e) genannter Angehöriger des Verstorbenen vorgenommen werden.
- (7) In den Fällen des § 37 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (8) Die Kosten der Umbettung/Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Er hat auch die Schäden zu ersetzen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung/Ausgrabung zwangsläufig entstehen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung/Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Fulda. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Kinderreihengrabstätten
 - f) Reihengrabstätten im Gemeinschaftsfeld für namenlose Erdbeisetzungen
 - g) Urnenreihengrabstätten im namenlosen Urnengemeinschaftsfeld
 - h) Reihengrabstätten für totgeborene Kinder im namenlosen Feld
 - i) Gemeinschaftsgrabstätten
 - j) Erdrasengrabstätten mit Stein
 - k) Urnenrasengrabstätten mit Stein
 - l) Baumgrabstätten
 - m) Urnen-Erdröhren
 - n) Ehren- und Patenschaftsgrabstätten
- (3) Der Friedhofsträger bestimmt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Abteilungen belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung.